

Neuaufstellung Regionalplan Köln

Stellungnahme Kreis Euskirchen im Rahmen der Offenlage vom 07.02. – 31.08.2022

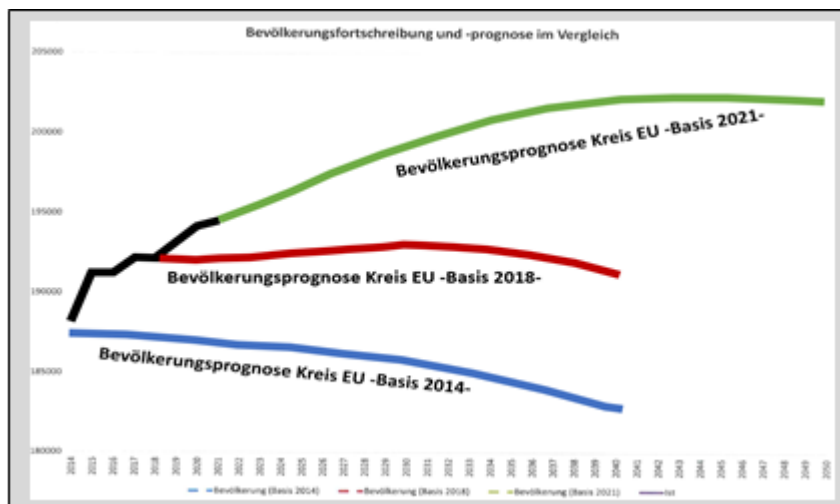
Der Kreis Euskirchen nimmt zur Offenlage des Regionalplans Köln wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Belange der Kreisentwicklung

Der Kreis Euskirchen nimmt zunehmend eine Komplementärfunktion zum Ballungsraum Köln/Bonn und dem Rheinischen Revier ein. Der Kreis Euskirchen nimmt damit eine Scharnierfunktion zwischen den Bedürfnissen dieser Regionen und den eigenen Entwicklungsansprüchen ein. Die gesteigerte Nachfrage nach Siedlungsraum sowohl für Wohnen als auch für Gewerbe auf der einen Seite und der Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft als wichtige ökologische Funktion für die gesamte Region sind regionalplanerisch und, herunter gebrochen auf die örtliche Ebene, auch für die Entwicklung der Kommunen und die hierfür benötigten planungsrechtlichen Grundlagen eine große Herausforderung für die anstehenden Dekaden. Im neuen Regionalplan Köln werden hierfür die landesplanerischen Vorgaben auf regionaler Ebene definiert und festgelegt. Im Hinblick darauf, dass im Ballungsraum Köln/Bonn keine nennenswerten Siedlungsflächen mehr für Gewerbe und Wohnen zur Verfügung stehen, wird weiterhin eine Kompensation in den angrenzenden Landkreisen und somit auch im Kreis Euskirchen erfolgen. Verstärkt durch die Corona Pandemie hat sich der allgemeine Trend der Stadtfucht wesentlich verstärkt und wirkt sich faktisch bis hin zu den Kommunen in der Eifel aus. Vor diesem Hintergrund ist eine genaue und aktuelle Bedarfsberechnung als planungsrechtliche Grundlage für die kommenden Dekaden (Zielhorizont Regionalplan = 2040) geboten.

Bereits im Vorfeld der Neuaufstellung des Regionalplans wurde gemeinsam mit den Kommunen ein Kreisentwicklungskonzept erstellt. Hierin wurden die Bedarfe der Kommunen für die Bereiche Arbeiten und Wohnen ermittelt und Suchräume für die Ausweisung von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB und Gewerbe- und Industriebereichen - GIB) identifiziert. Das Kreisentwicklungskonzept wurde als Fachbeitrag in das informelle Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans eingebracht (Anlage 1).

Das Siedlungsflächenmonitoring (Sfm) der Bezirksregierung Köln spiegelt nicht die tatsächliche Flächenverfügbarkeit (Reserven) in den Kommunen wieder. Die Bevölkerungsdaten, die dem Plankonzept für den Regionalplan zu Grunde liegen (Stand Ende 2018/Anf. 2019), haben die enorme Entwicklung in den Kommunen in den vergangenen 1 bis 1 1/2 Jahren (Bevölkerungswachstum + 2 %, Tendenz steigend) nicht mitvollzogen. Die Bedarfsberechnungen fußen somit auf veralteten Prognosen.



Quelle: IT NW

Prognose und faktische Entwicklung liegen zwischenzeitlich gravierend auseinander. Die Prognosewerte -IT-NRW- der Jahre 2014, 2018 und aktuell 2021 mussten immer wieder nach oben korrigiert werden, um den faktischen Gegebenheiten gerecht zu werden.

Zusätzlich muss der Aspekt der Digitalisierung für die Siedlungsentwicklung in den Bereichen Wohnen und Gewerbe beachtet werden. Die im LEP NRW, woraus der Regionalplan zu entwickeln ist, vorgesehene rückwärtsgerichtete Bedarfsberechnung wird insbesondere bei den Gewerbeflächen kritisch gesehen. Hinzu kommt, dass im Sfm der Bezirksregierung gewerbliche Flächen mit bilanziert wurden, die den Kommunen jedoch nicht zur Verfügung stehen (z.B. Eigentumsverhältnisse, Vorratsflächen von Betrieben etc.)

Aus vorgenannten Gründen erhebt der Kreis Euskirchen gegen die Bedarfsermittlung der Siedlungsbereiche sowohl beim Wohnen (ASB) als auch beim Gewerbe (GIB) Bedenken und fordert die Bezirksplanungsbehörde auf, die im Kreisentwicklungskonzept ermittelten Bedarfe für Wohnen und Gewerbe entsprechend anzupassen und als Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans im Bereich des Kreises Euskirchen zu berücksichtigen. Anders wird die in der Begründung zum Regionalplan postulierte Leitvorstellung, eine nachhaltige Raumentwicklung anzustreben, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum in Einklang bringt, nicht umgesetzt werden können.

2. Fachliche Bedenken und Anregungen:

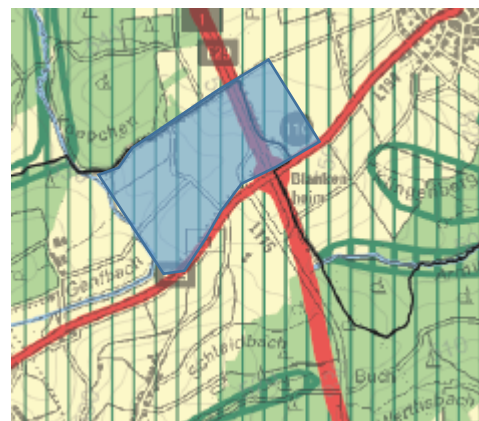
Anregung/Bedenken	Bezug zu zeichnerische/textlichen Festlegungen
<p>1. Standorte Ausweisung ASB und GIB</p> <p>Die verheerende Flutkatastrophe im Sommer 2021 hat den Kreis Euskirchen stark betroffen und Siedlungen und Infrastrukturen zerstört. Ein Wiederaufbau an gleicher Stelle ist oftmals nicht sinnvoll, um bei zukünftigen Starkregenereignissen besser gewappnet zu sein. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass Neuausweisungen/Erweiterungen von GIB und ASB auch an Standorten, die nicht direkt an bestehenden ASB liegen, möglich sind.</p> <p>2. Ausweisung von mehr ASB und GIB flex</p> <p>Um die Planungsmöglichkeiten der Kommunen zu stärken, ist die Darstellung von mehr flexiblen Siedlungsbereichen für die Bereiche Wohnen und Gewerbe erforderlich. Oftmals sind Kommunen zur weiteren Entwicklung auf wenige Bereiche angewiesen, die aus verschiedenen Gründen nicht immer planungsrechtlich entwickelt werden können. Zusätzlich sind die Kommunen im Kreis Euskirchen aufgrund der Flutkatastrophe teilweise</p>	<p>Neuausweisungen/Erweiterungen von GIB und ASB auch an Standorten, die nicht direkt an bestehenden ASB liegen, soweit hierdurch ein Ausgleich für durch die Flutkatastrophe beeinträchtigte Siedlungsbereiche erforderlich ist.</p> <p>Zusätzliche Ausweisung von ASBflex und GIBflex, die Verortung erfolgt seitens der Kommunen.</p>

gezwungen, andere Wege einzuschlagen als ursprünglich geplant. Um planungsrechtlich flexibel und den bestehenden Notwendigkeiten entsprechend handeln zu können, ist die Darstellung von zusätzlichen, flexiblen ASB- und GIB-Flächen im Regionalplan erforderlich. Die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Flächen soll sich an den im Kreisentwicklungskonzept berechneten Bedarfen orientieren.

3. Ausweisung weiterer GIB regional

Aufgrund des Siedlungsdrucks aus dem Ballungsraum Köln/Bonn wurden dem Kreis Euskirchen ein zusätzlicher Bedarf an gewerblichen Flächen, sogenannte Region + - Flächen zugesprochen. Dies sind Flächen mit Bedeutung für die Deckung des regionalen und damit exogenen Bedarfs und als Komplementärfunktion für die fehlenden Wirtschaftsflächen in den Ballungsräumen. Im Kreisentwicklungskonzept wurden geeignete Region+ Wirtschaftsflächen erkannt und dokumentiert. Im Entwurf zum Regionalplan ist jedoch nur eine einzige Fläche auf dem Gebiet der Stadt Euskirchen ausgewiesen (interkommunales Gewerbegebiet Euskirchen/Mechernich AS Wißkirchen A1). Das ist keine ausreichende Grundlage, um den zunehmenden gewerblichen Siedlungsdruck aus der Region Rechnung zu tragen. Insbesondere der Südkreis hat keine geeigneten Flächen für diese Komplementärfunktion. Der Kreis Euskirchen fordert daher die zusätzliche Darstellung von Region+ Wirtschaftsflächen, die mit einem interkommunalen Ansatz versehen sind. Dies sind das planungsrechtlich bereits bestehende interkommunale Gewerbegebiet Kall/Schleiden und ein interkommunales Gewerbegebiet Blankenheim/Nettersheim an der AS Blankenheim A1.

Übernahme Folgender zeichnerischen Festlegungen:



4. Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf

Regionale Wirtschaftsflächen mit Komplementärfunktionen für die Ballungsräume sind für die Deckung des lokalen Bedarfs nicht geeignet. Für den örtlichen, also endogenen Bedarf müssen den einzelnen Kommunen zusätzlich Flächen zur Verfügung gestellt werden, auch wenn erkennbar ist, dass der Gesamtbedarf über die Flächen mit regionaler bis überregionaler Bedeutung ausgeglichen scheint. Kleine und mittelständige Unternehmen sind in der Regel sehr standorttreu und wollen/müssen dies auch für ihre Klientel bleiben. Oftmals sind diese Betriebe in bestehenden Gemengelagen nicht mehr entwicklungsfähig und müssen ihren Standort ortsnah verlegen. Wenn für diesen Bedarf keine Standorte angeboten werden können, werden diese gezwungen, den Standort der Kommune zu verlassen. Um das zu verhindern ist es eminent wichtig, dass für diesen Bedarf der KMU vor Ort ausreichend Gewerbeflächen seitens der Kommunen zur Verfügung gestellt werden können. Insbesondere vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe hat sich diese Lage zugespitzt. Der Kreis Euskirchen fordert daher den Regionalrat auf, mehr Gewerbeflächen für den endogenen Bedarf im neuen Regionalplan zuzulassen. In diesem Zusammenhang wird auf die Punkte 1 und 2 der fachlichen Bedenken/Anregungen verwiesen.

5. Rücknahme BSN-Flächen auf tatsächliche NSG und Ausweisung von Biotopverbundflächen als eigene Gebietskategorie




Im derzeitigen Gebietsentwicklungsplan sind die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) deckungsgleich mit den festgesetzten Naturschutzgebieten. Im vorliegenden Entwurf des Regionalplans sind die BSN wesentlich größer dargestellt und umfassen auch die Biotopverbundflächen. Diese haben eine Funktion für den Verbund bestehender Biotope, sind aber oftmals (intensiv) landwirtschaftlich genutzt und erfüllen daher als Fläche für sich keine gesonderte Schutzfunktion. Die neue Darstellung der

Zusätzliche Darstellung von ortsnahen Gewerbeflächen für den endogenen Bedarf, die Verortung erfolgt seitens der Kommunen.

Rücknahme der BSN-Flächen auf Gebiete mit besonderer Schutzfunktion (NSG, Nationalpark Eifel, FFH-Gebiete), gesonderte Darstellung der Biotopverbundflächen mit zusätzlichem Planzeichen, Anpassung Ziel 20 der textlichen Festlegungen (Seite 101, 102)

BSN, die auch Flächen beinhaltet, die nicht unter Naturschutz stehen, führt aus Sicht des Kreises Euskirchen planungsrechtlich zu Irritationen. Auch wenn in den Erläuterungen zu den textlichen Festlegungen dargelegt wird, dass BSN-Flächen in der Landschaftsplanung differenziert belegt werden können (NSG, LSG, Flächen für den Vertragsnaturschutz) suggeriert die gewählte Darstellung der BSN, dass es sich umfänglich um Naturschutzgebiete mit besonderer Schutzfunktion handelt. Diese im Entwurf genannten Vorranggebiete nehmen somit die Festsetzungen der Landschaftsplanung im Regionalplan vorweg, jedoch ohne darstellerisch zu differenzieren. Die Bauleitplanungen der Kommunen sind aus dem Regionalplan zu entwickeln. Es ist zu befürchten, dass bei Anfragen nach § 34 LPlG NRW und Genehmigungsverfahren von Flächennutzungsplanänderungen der Kommunen es zu Versagungen oder der Forderung von umfangreichen Fachgutachten kommt, wenn sich ein von der Kommune beplanter Entwicklungsbereich angrenzend an einen solchen BSN befindet, obwohl die im BSN liegende Fläche möglicherweise keine besondere Schutzfunktion erfüllt. Die Bedeutung der Biotopflächen, die bereits in den Landschaftsplänen ausgewiesen sind, soll hiermit nicht in Abrede gestellt werden. Aus vorgenannten Gründen fordert der Kreis Euskirchen die Darstellung der BSN auf Gebiete mit besonderer Schutzfunktion (NSG, Nationalpark, FFH-Gebiete) zu beschränken und die Biotopverbundflächen mit einem gesonderten Planzeichen im Regionalplan darzustellen.

Auszug aus der Planzeichenerklärung des Regionalplans

-  da) Schutz der Natur
-  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
-  dc) Regionale Grünzüge
-  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
-  de) Überschwemmungsbereiche

Vorschlag Planzeichen

-  df) Biotopverbund (Stufe 1)

6. Tourismus und Erholung

Im Auftrag der Eifel Tourismus wurde für den gesamten Bereich der nordrheinwestfälischen Eifel ein Fachbeitrag Tourismus und Erholung erarbeitet. In diesem Fachbeitrag wurden unter anderem Gebiete ermittelt und dokumentiert, die für die Bereiche Tourismus und Erholung eine regionalplanerische Relevanz haben. Es handelt sich hierbei zum Teil um bestehende Bereiche (z.B. Freilichtmuseum Kommern) zum Teil aber auch um angestrebte Entwicklungen, bzw. maßvolle

Darstellung folgender Bereiche zur Absicherung und Entwicklung der touristischen Potentiale im Kreis Euskirchen:

Blankenheim, ASB Eifel-Camp/Freilinger See, Bestand und Erweiterung Zweckbestimmung (ZB) Freizeit, Tourismus, Erholung

Blankenheim, ASB Feriendorf Freilingen, Bestand und Erweiterung, ZB Freizeit, Tourismus, Erholung

<p>Ergänzungen bestehender Gebiete. Der naturnahe und sanfte Tourismus spielt für den Kreis Euskirchen zunehmend eine wirtschaftliche Rolle. Zur maßvollen und dem sanften Tourismus gerecht werdenden Entwicklung der touristischen Potentiale im Kreis Euskirchen ist bei darstellungsrelevanten Flächen eine planungsrechtliche Verankerung wichtig und erforderlich. Der Kreis Euskirchen fordert aus vorgenannten Gründen die im Fachbeitrag dargestellten Bereiche vollumfänglich in den neuen Regionalplan aufzunehmen. Je nach Nutzung sind diese Flächen als ASB oder AFAB mit besonderer Zweckbestimmung darzustellen. Umfang und Verortung der Bereiche sind dem touristischen Fachbeitrag (Anlage 2) zu entnehmen.</p>	<p>Dahlem, ASB Ferienpark Kronenburger See, Bestand und Erweiterung, ZB Freizeit, Tourismus, Erholung</p> <p>Hellenthal, AFAB Weisser Stein, Bestand und Erweiterung, ZB Freizeit, Erholung, Sport</p> <p>Hellenthal, AFAB Wildfreigehege, Bestandssicherung, ZB Freizeit, Erholung</p> <p>Mechernich, ASB Freilichtmuseum Kommern, Bestandssicherung, ZB Freizeit, Tourismus, Erholung</p> <p>Nettersheim, ASB Eifelhöhenlinik Marmagen, Neuausweisung, ZB Freizeit, Tourismus, Bildung, Gesundheit</p> <p>Nettersheim, AFAB Archäologischer Landschaftspark, Neuausweisung, ZB Kultur</p> <p>Schleiden, ASB Vogelsang, Neuausweisung, ZB Freizeit, Tourismus, Erholung, Kultur, Bildung</p> <p>Zülpich, ASB Zülpicher Seepark, Neuausweisung, ZB Freizeit, Tourismus, Erholung</p>
<p>7. Oberflächengewässer und Talsperren</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans ist auf dem Gebiet der Gemeinde Hellenthal die Preth- und Platißbachtalsperre als Planung zeichnerisch dargestellt. In den textlichen Festlegungen wird diese mit der Zweckbestimmung Trinkwasserversorgung (T) belegt. Die benachbarte Oleftalsperre ist jedoch ausreichend für die Trinkwasserversorgung im Einzugsbereich des Wasserverbands Oleftal. Eine weitere Talsperre für die Trinkwasserversorgung ist daher grundsätzlich nicht erforderlich. Sie könnte jedoch in trockenen Sommermonaten die Mindestwasserabgabe in die Olef garantieren, so dass zeitweise auch mehr Trinkwasser der Oleftalsperre entnommen werden könnte. Vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe könnte die geplante Preth- und Platißbachtalsperre eine immens wichtige Funktion für den</p>	<p>Änderung der textlichen Festlegungen auf Seite 119, Ergänzung H, E</p>

Hochwasserschutz des gesamten Schleidener Tals einnehmen. Darüber hinaus könnte diese Talsperre zu einer Attraktivierung des touristischen Angebots in der Nordeifel und zur Erholungsfunktion beitragen. Aus vorgenannten Gründen fordert der Kreis Euskirchen die Zweckbestimmungen Hochwasserschutz (H) und Erholung (E) in die textlichen Festlegungen ergänzend aufzunehmen.

8. Überschwemmungsgebiete und Siedlungsbereiche

Im Entwurf zum Regionalplan sind die gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete zeichnerisch festgelegt. Grundlage für diese Überschwemmungsbereiche ist das Hundertjährige Hochwasserereignis (HQ 100). Vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe gibt es derzeit Überlegungen, diese Überschwemmungsgebiete auf ein Extremhochwasser (HQextrem) auszuweiten. In den textlichen Festlegungen sind die Flächen des HQextrem als Risikobereiche aufgeführt und in der Erläuterungskarte F8 dargestellt. Bei Planungen und Maßnahmen sollen die durch potentielle Überflutung und Extremhochwasser gefährdeten Bereiche dem Hochwasserschutz vorbehalten bleiben. Aus den Erfahrungen der Flutkatastrophe ist dies grundsätzlich zu begrüßen, da hierdurch Retentionsräume erhalten bleiben. Sollte der dargestellte Überschwemmungsbereich im Regionalplan auf das Extremhochwasser (HQextrem) angepasst werden, ist sicherzustellen, dass vorhandene Siedlungsbereiche, soweit sie bereits bebaut oder mit einer verbindlichen Bauleitplanung belegt sind, Bestandsschutz haben. Sollte aus Gründen des Hochwasserschutzes eine noch nicht in Anspruch genommene Siedlungsfläche, die planungsrechtlich nicht gesichert ist, zurückgenommen werden, ist der Kommune hierfür ein Ausgleich an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen. Noch nicht in Anspruch genommene Siedlungsflächen sind in die Bedarfsberechnung des Flächenbedarfs der jeweiligen Kommune mit eingeflossen. Bei einer Rücknahme von Siedlungsbereichen ohne Ausgleich würde dem Bedarf der

Bei einer Erweiterung der Überschwemmungsgebiete auf Grundlage des HQextrem ist der Bestandsschutz von Siedlungsbereichen, die bereits bebaut oder durch eine verbindliche Bauleitplanung gesichert sind, in den textlichen Festlegungen der Bestandsschutz dieser Siedlungsbereiche sicherzustellen. Bei einer möglichen Rücknahme von Siedlungsbereichen für den Hochwasserschutz, die noch nicht bebaut oder planungsrechtlich gesichert sind, ist der betroffenen Kommune ein geeigneter Ausgleich im gegenseitigen Einvernehmen zur Verfügung zu stellen.

<p>jeweiligen Kommune nicht mehr Rechnung getragen.</p>	
<p>9. Energie</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans wird in den Erläuterungen des Grundsatzes G.67 „Solarenergie flächensparend ausbauen“ unter Punkt 4 ausgeführt, dass bei Standorten für Freiflächenanlagen entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung zu beachten ist, dass als Ausnahmebereich jeweils der räumliche Korridor aus den Fördervoraussetzungen des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) für Solaranlagen in der aktuellen Fassung definiert ist. Zurzeit ist dieser Korridor in § 37 EEG mit 200 m entlang der vorgenannten Bandinfrastruktur definiert. Der § 37 EEG ist in dem Sinne keine rechtliche Vorgabe, die festlegt, wo Freiflächenanlagen gebaut oder nicht gebaut werden dürfen, sondern definiert lediglich, auf welchen Flächen Gebote für Solaranlagen des ersten Segments abgegeben werden dürfen und stellt somit ein Steuerungselement für die Einspeisevergütung dar. Es bestehen planungsrechtlich Bedenken, hieraus Festlegungen zur Zulässigkeit von Freiflächenanlagen der Solarenergie abzuleiten. Das EEG ist Änderungen unterworfen. Es ist möglich, dass bei der nächsten Änderung des EEG dieser Korridor größer oder kleiner als momentan definiert wird. Es wäre also durchaus möglich, dass zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise Anlagen bis zu einer Breite von 500 m oder aber auch nur noch bis zu 100 Meter zulässig wären. Sollten die Flächen entlang der genannten Bandinfrastruktur im EEG für das erste Segment gänzlich herausgenommen werden, wäre nach der Erläuterung zu G.67 keine Freiflächenanlagen entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Bahnstrecken mehr möglich. Somit stellt die Ableitung der Korridorbreite aus dem EEG für die Kommunen, die Grundstückseigentümer und die Investoren keine verlässliche Grundlage dar. Zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen im</p>	<p>Definition der Breite von Flächen, auf denen entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen PV-Freiflächenanlagen zulässig sind, auf maximal 300 m, auf Flächen mit einem Bodenwert > 70 soll nur Agri-PV (vertikale Elemente) zulässig sein.</p>

Freiraum ist eine rechtlich eindeutige Definition erforderlich, die den beteiligten Akteuren Planungssicherheit gibt.

Im Ziel 10.2-5 des LEP NRW, aus dem der Regionalplan zu entwickeln ist, wird in der Formulierung „entlang“ von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen die Breite dieses Korridors nicht definiert und gibt damit keine klare Vorgabe für die Regionalpläne. Aus vorgenannten Gründen wird angeregt, in den Erläuterungen zu G.67 eine Breite dieser Flächen eindeutig zu definieren. Im Grundsatz G.63 wird ausgeführt, dass für die verstärkte Nutzung sowie den Ausbau erneuerbarer Energien in der Region die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen. Mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel spricht sich der Kreis Euskirchen dafür aus, diesen Korridor zu erweitern und bis zu 300 m festzulegen. Auf Flächen mit einem Bodenwert > 70 soll nur Agri-PV zulässig sein, um diese äußerst fruchtbaren Böden nicht der Lebensmittelproduktion zu entziehen.

Sollte diese Regelung rechtlich im Regionalplan nicht klar definiert werden können, fordert der Kreis Euskirchen die Landesregierung auf, Ziel 10.2-5 im LEP NRW entsprechend zu ändern und somit klare Vorgaben für die Regionalplanung zu geben. Bei einer Änderung des Ziels 10.2-5 LEP NRW sollten auch regionale Schienenstrecken berücksichtigt werden.

10. Mobilität und Verkehr

Im Entwurf des Regionalplans sind alle Schienenwege im Kreis Euskirchen zeichnerisch dargestellt. Zusätzlich werden im Regionalplan bestehende, sowie neue, noch nicht betriebene Haltepunkte des SPNV festgelegt. Im Projektdossierverfahren zur Bördebahn (RB28) sind auf dem Gebiet des Kreises Euskirchen folgende Haltepunkte vorgesehen: Zülpich, Nemmenich, Ülpenich, Dürscheven, Elsig, Euskirchen-West und Euskirchen. Derzeit sind die Haltepunkte Zülpich, Nemmenich und Euskirchen in Betrieb. Für die Haltestelle Elsig läuft derzeit das Planfeststellungsverfahren. Die Haltepunkte Ülpenich und

Zeichnerische Darstellung der Haltepunkte Ülpenich, Dürscheven und Elsig an der Bördebahn (RB28)

<p>Dürscheven sollen im Ausbau folgen. Für den geplanten Haltepunkt Euskirchen-West steht derzeit noch nicht fest, ob dieser an der Strecke der Eifelbahn oder an der Strecke der Bördebahn eingerichtet wird. Entsprechend dem Grundsatz G.53 regt der Kreis Euskirchen an, die Haltepunkte Ülpenich, Dürscheven und Elsig im Regionalplan darzustellen.</p>	
<p>11. Regionale Grünzüge</p> <p>Im urbanen Bereich der Stadt Euskirchen wäre die Darstellung eines Grünzuges z.B. in Auebereichen sinnvoll, um die Naherholung und den Biotopverbund zu stärken.</p>	<p>Darstellung eines regionalen Grünzugs im Bereich Euskirchen.</p>